



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 15

14. September 2005

Nummer 20

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Landesverwaltungsamt</b>	<b>Seite</b>
Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren .....	243
<b>2. Stadt Stendal - Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal - Ordnungsamt</b>	
- Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonntagen für den 02.10.2005 und 06.11.2005 .....	243
<b>3. Stendaler Wohnungsbaugesellschaft mbH</b>	
- Bekanntmachungen der Gesellschafterversammlung .....	244
<b>4. Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“</b>	
- Tagesordnung zur Sitzung des Gemeinschaftsausschusses am 21. September 2005 .....	244
<b>5. Forstbetriebsgemeinschaft Tannenkrug Leppin OT Zehren</b>	
- Einladung zur 2. Mitgliederversammlung 2005 und Tagesordnung .....	244

Landkreis Stendal

### Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren für die Sanierung des linken Elbedeiches bei Räbel, BA Räbel 3 und Berge 1, Deich-km 40,400 - 43,500, im Landkreis Stendal**

**Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 18.08.2005**

- Der Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 18.08.2005 liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom **15.09.2005** bis **28.09.2005** im **Rathaus der Stadt Werben (Elbe), Markt 1 in 39615 Werben** während der Dienststunden  
Mo. 13.00 - 17.00 Uhr  
Di. 9.00 - 17.00 Uhr  
und im **Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck, Breite Straße 14 a in 39596 Arneburg** während der Dienststunden  
Mo. u. Do. 7.00 - 16.00 Uhr  
Di. 7.00 - 18.00 Uhr  
Mi. 7.00 - 15.00 Uhr  
Fr. 7.00 - 12.00 Uhr  
(einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.
- Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.
- Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Stendal, den 7. 9. 05

.....  
Unterschrift der Landrat



Stadt Stendal  
Ordnungsamt

### VERORDNUNG

**über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonntagen**

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) i.V.m. der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 14.06.1994 (GVBl. LSA S. 636, 889), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 852), wird für die Stadt Stendal folgende Verordnung erlassen:

#### § 1 Öffnungszeiten

Aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen dürfen die nachstehend aufgeführten Verkaufsstellen wie folgt geöffnet sein:

Zeitpunkt	Verkaufszeitraum	Anlass	örtliche Beschränkung
02.10.2005	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr	3. Weinfest	Verkaufsstellen, die sich in Stendal, Gewerbegebiet Altmark-Park (Heerener Straße und Industriestraße) befinden

#### § 2 Arbeitsschutzvorschriften

- Die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.
- Den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der betroffenen Geschäfte ist für die Sonntagsarbeit in derselben Woche an einem Werktag ab 13.00 Uhr ein entsprechender Freizeitausgleich zu gewähren.

#### § 3 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

#### § 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stendal, den 22.08.2005

K. Schmotz  
Klaus Schmotz



Oberbürgermeister der Stadt Stendal als Trägergemeinde der VGem Stendal-Uchtetal

### VERORDNUNG

**über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonntagen**

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) i.V.m. der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 14.06.1994 (GVBl. LSA S. 636, 889), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 852), wird für die Stadt Stendal folgende Verordnung erlassen:

#### § 1 Öffnungszeiten

Aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen dürfen die nachstehend aufgeführten Verkaufsstellen wie folgt geöffnet sein:

Zeitpunkt	Verkaufszeitraum	Anlass	örtliche Beschränkung
06.11.2005	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr	2. Zuckerrübenfest	Verkaufsstellen, die sich in Stendal, Gewerbegebiet Altmark-Park (Heerener Straße und Industriestraße) befinden

## § 2 Arbeitsschutzvorschriften

- (1) Die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.
- (2) Den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der betroffenen Geschäfte ist für die Sonntagsarbeit in derselben Woche an einem Werktag ab 13.00 Uhr ein entsprechender Freizeitausgleich zu gewähren.

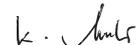
## § 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

## § 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stendal, den 22.08.2005

  
Klaus Schmolz

Oberbürgermeister der Stadt Stendal als Trägergemeinde der VGem Stendal-Uchtetal



## Stendaler Wohnungsbaugesellschaft mbH

### Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Stendaler Wohnungsbaugesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 21.06.2005 beschlossen, den zum 31.12.2004 aufgestellten und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2004 festzustellen.

Die Gesellschafterversammlung hat des Weiteren beschlossen, den ausgewiesenen Jahresfehlbetrag gegen die Sonderrücklage gem. § 27 DMBilG zu verrechnen und dem Geschäftsführer und dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2004 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2004 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2004 werden aufgrund der Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Zeit vom 15.09. bis 23.09.2005 im Sekretariat des Geschäftsführers der Stendaler Wohnungsbaugesellschaft mbH Weberstr. 36-40 öffentlich ausgelegt.

Stendal, den 01.09.2005



Helmut Swillims, Geschäftsführer

## Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

### Tagesordnung

zur Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ am 21. September 2005, 19.00 Uhr, im Sitzungsraum des Verwaltungsgebäudes, Birkholzer Chaussee 7.

#### Öffentlicher Teil

#### Drucksachen Nr.

- Pkt. 01: Eröffnung, Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
- Pkt. 02: Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellen der Tagesordnung
- Pkt. 03: Genehmigung der Niederschrift 06. Juli 2005
- Pkt. 04: Diskussion und Beschluss - Gefahrenabwehrverordnung bezüglich des ruhestörenden Lärms der VGem „Tangerhütte-Land“ 15
- Pkt. 05: Diskussion zur Besetzung der Schiedsstelle
- Pkt. 06: Stand Vermarktung der ehemaligen Liegenschaft Mahlwinkel
- Pkt. 07: Stand Technik
- Pkt. 08: Stand Gebäudekonzept
- Pkt. 09: Informationen des gemeinsamen Verwaltungsamtes
- Pkt. 10: Anfragen und Anregungen

#### Nichtöffentlicher Teil

- Pkt. 11: Diskussion und Beschluss - Beschaffung von Hardware 17
- Pkt. 12: Diskussion und Beschluss - Beschaffung von Standardsoftware 18
- Pkt. 13: Diskussion und Beschluss - Beschaffung von Drucktechnik 19
- Pkt. 14: Personalangelegenheiten
- Pkt. 15: Informationen des gemeinsamen Verwaltungsamtes

gez. C. Lau  
Vorsitzende des  
Gemeinschaftsausschusses

Forstbetriebsgemeinschaft Tannenkrug  
Herr Friedrich Muhl  
Dorfstr. 4  
39615 Leppin OT Zehren

## An alle Waldbesitzer der FBG-T Einladung zur 2. Mitgliederversammlung 2005

Versammlungstag: 14.10.2005  
Versammlungsort: Gaststätte Tannenkrug  
Versammlungszeit: 19.00 - 21.00 Uhr

#### Tagesordnung:

0. Allgemein
- 0.1 Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden, Herrn Germer
- 0.2 Feststellung der ordentlichen Ladung durch den Versammlungsleiter, Herrn Ullerich
- 0.3 Feststellung der Tagesordnung
  1. Rechenschaftsbericht
  2. Kassenbericht
  3. Bericht der Revisionskommission
  4. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und der beruf. Mitglieder
  5. Beschluss zur Auflösung der FBG gem. § 13 Satz 1
  6. Beschluss zur Wahl des Liquidators gem. § 13 Satz 2
  7. Beschluss zur Auszahlung des Restguthabens
  8. Bericht des Forstamtes
  9. Anregungen, Ergänzungen
  10. Schlusswort des Vorstandes

Tannenkrug, 24.08.2005

Der Vorstand  
gez. Timmling                      gez. Muhl

Amtsblatt für den Landkreis Stendal  
Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,  
39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11  
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und  
Osterburg/Havelberg  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen  
Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,  
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32  
Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31